



Sicherheits-Nummer:
231720030343

Finanzamt Celle * Postfach 11 07 * 29201 Celle

Finanzamt Celle

Firma
USC Bodensysteme GmbH
Heinrich-Schütz-Weg 3
29223 Celle

Bearbeitet von
Herrn Lindemann

ZiNr.
213

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05141) 915 -

Celle

17/200/50381 2003

213 (Fax 661)

19. Dezember 2018

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | | | |
|-------------|------------------------------------|---------|--|
| Firma, Name | USC Bodensysteme GmbH | Vorname | |
| Rechtsform | | | |
| Anschrift | Heinrich-Schütz-Weg 3, 29223 Celle | | |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2021 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Lindemann

(Lindemann)



- 2 -

Dienstgebäude
Im Warde 15
29221 Celle

Telefon
(05141) 915 - 0
Telefax
(05141) 91 56 66

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr ; Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE09 2500 0000 0025 7015 11,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Celle, IBAN DE41 2575 0001 0000 0000 59, BIC NOLADE21CEL

E-Mail: Poststelle@fa-ce.niedersachsen.de
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de